



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

46. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 22.09.2020** | **Nummer 16**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
172	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2019	211
173	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des/der Landrats/Landrätin des Hochsauerlandkreises am 13.09.2020	220
174	Bekanntmachung des Ergebnisses der Kreistagswahl am 13.09.2020	221
175	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	225
176	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	225
177	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag der Windpark Müllingsen GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG im Stadtgebiet Marsberg	225
178	Bekanntmachung gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Antrag der Firma juwi AG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen im Stadtgebiet Olsberg (Mannstein I)	226
179	Bekanntmachung gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Antrag der Firma juwi AG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen im Stadtgebiet Olsberg (Mannstein II)	229
180	Bekanntmachung gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und gem. § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	233
181	Bekanntmachung gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und gem. § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	236
182	Bekanntmachung gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und gem. § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	239

183	Bekanntmachung gem. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und gem. § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	242
184	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	246
185	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	246
186	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	247
187	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	247
188	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	248
189	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	249
190	Bekanntmachung der Sportzentrum Winterberg Hochsauerland GmbH	249
191	Bekanntmachung der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH (VVGH)	252

172 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES DES HOCHSAUERLANDKREISES ZUM 31.12.2019

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

I. Feststellung des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2019 sowie Entlastung des Landrates

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 04.09.2020 gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018, (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019, (GV. NRW. S. 202), in der zurzeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Köln, testierten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Landrat uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Köln, hat den am 17. Juli 2020 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2019

Der Jahresabschluss des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2019 wird gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung zum 31.12.2019 sowie der Bestätigungsvermerk sind auf den nachfolgenden Seiten abgedruckt.

Der vollständige Jahresabschluss zum 31.12.2019 einschließlich Anhang und Lagebericht wird ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Kreishaus Meschede verfügbar gehalten. Interessenten können sich diesbezüglich an den Fachdienst „Finanzwirtschaft“ im Kreishaus, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Zimmer 474, Herr Brandenburg, Tel. 0291/94-1550, oder Zimmer 486, Frau Jäschke, Tel. 0291/94-1404) wenden. Zudem ist der Jahresabschluss im Internet unter der Adresse www.hochsauerlandkreis.de im Bereich Politik / Verwaltung > Der HSK > Finanzen / Haushalt / Beteiligungen > Finanzen / Haushalt / Beteiligungen veröffentlicht.

Meschede, 07.09.2020

Hochsauerlandkreis, Meschede
Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019
Bilanz

AKTIVA	31.12.2019			31.12.2018			PASSIVA	31.12.2019			31.12.2018		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1. ANLAGEVERMÖGEN							1. EIGENKAPITAL						
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			982.416,85			956.971,06	1.1 Allgemeine Rücklage	90.715.144,26			41.372.576,71		
1.2 Sachanlagen							1.2 Sonderrücklagen	0,00			0,00		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte							1.3 Ausgleichsrücklage	18.451.604,63			16.550.153,12		
1.2.1.1 Grünflächen	910.016,61			910.016,61			1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-5.249.741,21	103.917.007,68		1.901.451,51		59.824.181,34
1.2.1.2 Ackerland	20.462,00			20.462,00									
1.2.1.3 Wald, Forsten	835.815,99			626.816,29									
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	169.826,00	1.936.120,60		170.081,00	1.727.375,90								
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte							2. SONDERPOSTEN						
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.692.093,23			1.744.981,43			2.1 für Zuwendungen	115.222.063,90			118.529.812,31		
1.2.2.2 Schulen	65.315.965,14			68.639.690,31			2.2 für Beiträge	0,00			0,00		
1.2.2.3 Wohnbauten	153.415,62			156.464,20			2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00			0,00		
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	43.419.842,68	110.581.116,67		44.615.530,17	115.156.666,11		2.4 Sonstige Sonderposten	5.606.273,03	120.828.336,93		4.744.806,72		123.274.619,03
1.2.3 Infrastrukturvermögen													
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	9.648.336,16			9.643.125,10			3. RÜCKSTELLUNGEN						
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	12.865.794,85			13.147.726,78			3.1 Pensionsrückstellungen	176.654.223,00			165.872.721,00		
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	464.947,42			484.936,55			3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00			0,00		
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	76.450.030,11			76.754.854,46			3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.547.416,96			2.019.401,16		
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.365.085,03	100.794.193,57		1.433.750,38	101.464.393,27		3.4 Sonstige Rückstellungen	15.122.365,61	193.324.005,57		14.516.680,89		182.408.803,05
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		270.245,51			360.327,04								
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		11.733,31			11.763,81		4. VERBINDLICHKEITEN						
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		7.784.830,95			7.288.942,10		4.1 Anleihen		0,00				0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		6.711.452,31			6.996.437,63		4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen						
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		1.893.574,46	229.983.267,38		760.048,21	233.765.954,07	4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00			0,00		
1.3 Finanzanlagen							4.2.2 von Beteiligungen	0,00			0,00		
1.3.1 Anteile an verbundene Unternehmen		1.846.655,79			1.846.655,79		4.2.3 von Sondervermögen	0,00			0,00		
1.3.2 Beteiligungen		1.991.501,85			1.986.055,85		4.2.4 vom öffentlichen Bereich	16.967.174,66			17.387.274,81		
1.3.3 Sondervermögen		30.408.741,75			13.025.371,28		4.2.5 von Kreditinstituten	6.078.447,86	23.045.622,52		6.399.252,18	23.786.526,99	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		16.927.611,40			9.732.831,52								
1.3.5 Ausleihungen							4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		2.250,00		901.400,00		
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00			0,00			4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00		0,00		
1.3.5.2 an Beteiligungen	28.301.749,50			28.373.176,01			4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		6.143.471,93		6.037.245,15		
1.3.5.3 an Sondervermögen	85.316.103,55			53.252.952,06			4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		3.005.245,63		4.511.561,50		
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	4.002,84	113.621.855,89	164.796.366,68	3.909,25	81.630.037,26	108.220.951,70	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		1.813.622,74		1.247.940,28		
			395.762.050,91			342.943.876,83	4.8 Erhaltene Anzahlungen		6.777.558,65	40.787.771,47	4.068.943,34		40.553.617,26
2. UMLAUFVERMÖGEN							5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG			7.510.653,41			7.740.506,69
2.1 Vorräte													
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		206.719,25			224.751,69								
2.1.2 Geleistete Anzahlungen		0,00	206.719,25		0,00	224.751,69							
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände													
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen													
2.2.1.1 Gebühren	874.994,69			807.857,61									
2.2.1.2 Steuern	780,03			35.122,91									
2.2.1.3 Forderungen aus Transferleistungen	1.759.112,86			1.645.129,12									
2.2.1.4 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	13.313.387,66	15.948.275,24		11.497.741,81	13.985.851,45								
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen													
2.2.2.1 gegen den privaten Bereich	1.007.393,19			1.184.856,74									
2.2.2.2 gegen den öffentlichen Bereich	7.505.743,13			7.402.717,71									
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen				17.910,22									
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	279.503,58			110.028,16									
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	2.026.374,46	10.837.528,25	26.785.803,49	1.330.747,36	10.046.260,19	24.032.111,64							
2.3 Liquide Mittel			21.321.059,06			24.608.289,22							
			48.313.581,80			48.865.152,55							
3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG			22.292.142,35			21.992.697,99							
			466.367.775,06			413.801.727,37					466.367.775,06		413.801.727,37

ERGEBNISRECHNUNG Jahr 2019
Kommune Gesamt: HSK GESAMT

	Ergebnis des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres				Vergleich: Ansatz / fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: fortgeschr. Ansatz / Ist	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr	
			§ 22 KomHVO Ermächtigungsübertragungen	HHSperre gem. § 25 Abs. 1 KomHVO	über-/außerplan u. Plan-umbuchungen						= Fortgeschriebener Ansatz
					2019	2019					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	9		
1 Steuern und ähnliche Abgaben	1.623.379,20	1.450.000,00	0,00	0,00	0,00	1.450.000,00	0,00	988.104,18	-461.895,82	0,00	
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	255.792.779,70	264.380.258,00	0,00	0,00	117.365,50	264.497.623,50	117.365,50	259.408.258,25	-5.089.365,25	0,00	
3 Sonstige Transfererträge	9.832.187,98	7.122.250,00	0,00	0,00	0,00	7.122.250,00	0,00	9.335.504,09	2.213.254,09	0,00	
4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	12.570.865,93	12.272.109,00	0,00	0,00	0,00	12.272.109,00	0,00	13.051.912,93	779.803,93	0,00	
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.306.392,81	1.220.133,00	0,00	0,00	8.260,00	1.228.393,00	8.260,00	1.292.673,22	64.280,22	0,00	
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	103.690.615,92	110.290.738,00	0,00	0,00	9.980,00	110.300.718,00	9.980,00	106.492.598,95	-3.808.119,05	0,00	
7 Sonstige ordentliche Erträge	5.649.478,27	4.210.953,00	0,00	0,00	0,00	4.210.953,00	0,00	6.002.364,06	1.791.411,06	0,00	
8 Aktivierte Eigenleistungen	11.578,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.335,83	5.335,83	0,00	
9 Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
10 Ordentliche Erträge	390.477.277,98	400.946.441,00	0,00	0,00	135.605,50	401.082.046,50	135.605,50	396.576.751,51	-4.505.294,99	0,00	
11 Personalaufwendungen	-46.187.050,01	-48.784.979,00	0,00	0,00	6.164,11	-48.778.814,89	6.164,11	-42.184.132,75	6.594.682,14	0,00	
12 Versorgungsaufwendungen	-12.537.756,12	-9.661.066,00	0,00	0,00	0,00	-9.661.066,00	0,00	-23.554.343,43	-13.893.277,43	0,00	
13 Aufw. f. Sach- und Dienstleistungen	-33.405.843,73	-34.303.927,00	-358.887,27	0,00	-231.576,63	-34.894.390,90	-590.463,90	-35.921.755,01	-1.027.364,11	-286.567,83	
14 Bilanzielle Abschreibungen	-11.603.255,76	-11.366.664,00	0,00	0,00	0,00	-11.366.664,00	0,00	-11.485.730,91	-119.066,91	0,00	
15 Transferaufwendungen	-274.754.954,82	-294.434.505,00	-68.194,86	0,00	-74.531,28	-294.577.231,14	-142.726,14	-282.147.478,61	12.429.752,53	-50.000,00	
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-11.008.920,65	-7.222.190,00	-131.381,21	0,00	-221.625,68	-7.575.196,89	-353.006,89	-9.906.940,99	-2.331.744,10	-241.615,18	
17 Ordentliche Aufwendungen	-389.497.781,09	-405.773.331,00	-558.463,34	0,00	-521.569,48	-406.853.363,82	-1.080.032,82	-405.200.381,70	1.652.982,12	-578.183,01	
18 ORDENTLICHES ERGEBNIS	979.496,89	-4.826.890,00	-558.463,34	0,00	-385.963,98	-5.771.317,32	-944.427,32	-8.623.630,19	-2.852.312,87	-578.183,01	
19 Finanzerträge	1.849.439,53	4.276.629,00	0,00	0,00	14.144,72	4.290.773,72	14.144,72	4.084.795,08	-205.978,64	0,00	
20 Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	-927.484,91	-623.988,00	0,00	0,00	0,00	-623.988,00	0,00	-710.906,10	-86.918,10	0,00	
21 FINANZERGEBNIS	921.954,62	3.652.641,00	0,00	0,00	14.144,72	3.666.785,72	14.144,72	3.373.888,98	-292.896,74	0,00	
22 ERGEBNIS D. LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	1.901.451,51	-1.174.249,00	-558.463,34	0,00	-371.819,26	-2.104.531,60	-930.282,60	-5.249.741,21	-3.145.209,61	-578.183,01	
23 Außerordentliches Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
24 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
26 JAHRESEERGEBNIS	1.901.451,51	-1.174.249,00	-558.463,34	0,00	-371.819,26	-2.104.531,60	-930.282,60	-5.249.741,21	-3.145.209,61	-578.183,01	
27 Globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
28 JAHRESEERGEBNIS nach Abzug globaler Minderaufwand	1.901.451,51	-1.174.249,00	-558.463,34	0,00	-371.819,26	-2.104.531,60	-930.282,60	-5.249.741,21	-3.145.209,61	-578.183,01	
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage											
29 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	623.674,48	623.674,48	623.674,48	
30 Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	10.233.111,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	49.687.059,04	49.687.059,04	49.687.059,04	
31 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-968.165,47	-968.165,47	-968.165,47	
32 Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	-2.264.431,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
33 Verrechnungssaldo	7.968.679,28	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	49.342.568,05	49.342.568,05	49.342.568,05	

FINANZRECHNUNG Jahr 2019
Kommune Gesamt: HSK GESAMT HSK Gesamt

	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
	2018	2019	2019	2019
1	2	3	4	5
1 Steuern und ähnliche Abgaben	1.377.104,32	1.450.000,00	988.104,18	-461.895,82
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	247.883.433,71	256.595.519,00	251.355.633,33	-5.239.885,67
3 Sonstige Transfereinzahlungen	10.484.393,76	7.122.250,00	9.216.188,59	2.093.938,59
4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	11.503.551,41	12.272.109,00	11.903.130,37	-368.978,63
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.331.684,52	1.220.133,00	1.284.484,91	64.351,91
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	103.907.803,82	109.815.608,00	104.444.128,61	-5.371.479,39
7 Sonstige Einzahlungen	5.380.690,78	4.156.395,00	6.163.694,42	2.007.299,42
8 Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	1.868.477,80	4.276.629,00	1.936.088,75	-2.340.540,25
9 Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	383.737.140,12	396.908.643,00	387.291.453,16	-9.617.189,84
10 Personalauszahlungen	-51.281.429,63	-53.297.710,00	-52.607.716,37	689.993,63
11 Versorgungsauszahlungen	-2.164.666,25	-1.814.000,00	-2.170.733,52	-356.733,52
12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-31.243.946,44	-34.303.927,00	-35.264.896,57	-960.969,57
13 Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	-953.598,80	-623.988,00	-824.366,22	-200.378,22
14 Transferauszahlungen	-268.628.068,27	-294.434.505,00	-279.182.134,15	15.252.370,85
15 Sonstige Auszahlungen	-6.229.077,86	-6.817.783,00	-7.331.198,45	-513.415,45
16 Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-360.500.787,25	-391.291.913,00	-377.381.045,28	13.910.867,72
17 SALDO AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	23.236.352,87	5.616.730,00	9.910.407,88	4.293.677,88
18 Einz. a. Zuwendungen für Invest.	5.990.575,86	6.839.992,00	6.244.800,17	-595.191,83
19 Einz. a. d. Veräuß. von Anlagen	81.369,67	0,00	35.782,93	35.782,93
20 Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21 Einz. a. Beiträgen u. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
22 Sonst. Investitionseinzahlungen	347.193,91	0,00	312.658,38	312.658,38
23 Einzahlungen a. Investitionstätigkeit	6.419.139,44	6.839.992,00	6.593.241,48	-246.750,52
24 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundstücken	-648.687,51	-1.692.500,00	-292.604,42	1.399.895,58
25 Ausz. f. Baumaßnahmen	-3.735.024,63	-9.360.700,00	-5.217.671,90	4.143.028,10
26 Ausz. f. d. Erwerb v. Anlagevermögen	-4.044.464,74	-4.380.250,00	-3.212.944,21	1.167.305,79
27 Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	-3.158.568,28	0,00	-7.200.225,88	-7.200.225,88
28 Ausz. v. aktivierbaren Zuwendungen	-3.291.556,67	-676.000,00	-783.469,62	-107.469,62
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	-721.100,00	0,00	-44.200,00	-44.200,00
30 Ausz. a. Investitionstätigkeit	-15.599.401,83	-16.109.450,00	-16.751.116,03	-641.666,03
31 SALDO A. INVESTITIONSTÄTIGKEIT	-9.180.262,39	-9.269.458,00	-10.157.874,55	-888.416,55
32 FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG	14.056.090,48	-3.652.728,00	-247.466,67	3.405.261,33
33 Aufnahme u. Rückflüsse v. Darlehen	2.075.175,00	2.075.175,00	2.875.175,00	800.000,00
34 Aufn. v. Krediten z. Liquiditätssich.	3.850.000,00	0,00	300.000,00	300.000,00
35 Tilgung u. Gewährung v. Darlehen	-4.222.961,45	-1.655.000,00	-4.343.084,00	-2.688.084,00
36 Tilg. v. Krediten. z. Liquiditätsich.	-4.150.000,00	0,00	-1.200.000,00	-1.200.000,00
37 SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	-2.447.786,45	420.175,00	-2.367.909,00	-2.788.084,00
38 ÄND. D. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	11.608.304,03	-3.232.553,00	-2.615.375,67	617.177,33
39 Anfangsbestand an Finanzmitteln	13.384.792,19	0,00	24.608.289,22	24.608.289,22
40 Änd. d. Best. an fremd. Finanzmitteln	-384.807,00	0,00	-671.854,49	-671.854,49
41 LIQUIDE MITTEL	24.608.289,22	-3.232.553,00	21.321.059,06	24.553.612,06

KOMMUNALER BESTÄTIGUNGSVERMERK

Kommunaler Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Hochsauerlandkreises - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen dem § 95 GO NRW i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kreises zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Kreis unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften des § 95 GO NRW i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kreises zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kreises zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Kreises abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kreises zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen könnte. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse und Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Kreis die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr ohne Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung im Rahmen der Gewährträgerhaftung des Landes sicherstellen kann. Eine Insolvenz des Kreises ist nach § 128 GO i.V.m. § 12 InsO ausgeschlossen.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kreises vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften mit der Kommunalhaushaltsverordnung NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kreises zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreises vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten

Digitale Version Rödl & Partner

Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass zukünftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Köln, den 17. Juli 2020

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Richter
Wirtschaftsprüfer

gez. Quost
Wirtschaftsprüfer

173 BEKANNTMACHUNG DES ERGEBNISSES DER WAHL DES/DER LANDRATS/LANDRÄTIN DES HOCHSAUERLANDKREISES AM 13.09.2020

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl des/der Landrats/Landrätin festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	215.335
Wähler/innen	121.870
Ungültige Stimmen	2.737
Gültige Stimmen	119.133

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name) Geburtsjahr Name/n der Partei/en oder Wähler- gruppe/n, Kennwort	PLZ, Wohnort E-Mail / Postfach	Stimmen
1. Dr. Schneider, Karl 1952 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	57392 Schmallenberg dr.karl.schneider@t-online.de / -	69.942
2. Brüggemann, Reinhard 1961 Sozialdemokratische Partei Deutsch- lands (SPD)	59872 Meschede reinhard.brueggemann@t-online.de / -	25.775
3. Baulmann, Anna Katharina 1970 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	59821 Arnsberg akbaulmann@posteo.de / -	15.921
5. Mauthner, Brigitte 1961 DIE LINKE (DIE LINKE)	59939 Olsberg dielinke@onlinebm.de / -	3.425
6. Dr. Arslan, Ahmet 1969 Sauerländer Bürgerliste e.V. (SBL)	59872 Meschede a.arslan@sbl-fraktion.de / -	4.070

Der Wahlausschuss stellte fest, dass der/die Bewerber/in Dr. Schneider, Karl (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 69.942 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und diese/r damit gewählt ist.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **22.10.2020**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Meschede, den 21.09.2020

Der Wahlleiter für die
Kreistags- und Landratswahl 2020

gez.
Dr. Drathen

174 BEKANNTMACHUNG DES ERGEBNISSES DER KREISTAGSWAHL DES HOCHSAUERLANDKREISES AM 13.09.2020

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Kreistagswahl festgestellt hat, wird dieses gem. § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	215.334
Wähler/innen	121.889
Ungültige Stimmen	2.329
Gültige Stimmen	119.560

Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die Parteien/Wählergruppen/Einzelbewerber wie folgt:

Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber/in	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
CDU	57792	48,34
SPD	25364	21,21
GRÜNE	16254	13,59
FDP	7292	6,10
DIE LINKE	2395	2,00
SBL	3569	2,99
AfD	4411	3,69
FW HSK	2483	2,08
Insgesamt	119560	100

Folgende Bewerber/innen wurden gewählt:

1. in den Wahlbezirken

Wahlbezirk	Bewerber/in	Geburts- jahr	PLZ, Wohnort E-Mail / Postfach
Arnsberg (KWB 1)	Scholz, Regina, CDU	1963	59757 Arnsberg reginamariascholz@googlemail.com / -
Arnsberg (KWB 2)	Nies, Friedrich, CDU	1961	59759 Arnsberg f.nies@cdu-hsk.de / -
Arnsberg (KWB 3)	Wittershagen, Michael-Robert, CDU	1966	59755 Arnsberg mr-wittershagen@t-online.de / -
Arnsberg (KWB 4)	Ebbert, Werner, CDU	1957	59759 Arnsberg ra-ebbert@online.de / -
Arnsberg (KWB 5)	Hoffmann, Rai- mund, SPD	1955	59759 Arnsberg spd@hoffmann-arnsberg.de / -
Arnsberg (KWB 6)	Schennen, Marie- Theres, CDU	1951	59821 Arnsberg schennen@web.de / -
Arnsberg (KWB 7)	Liesenfeld, Bernd, CDU	1978	59823 Arnsberg liesenfeld@yahoo.de / -
Sundern/Arns- berg (KWB 8)	Hafner, Gerhard, CDU	1951	59846 Sundern g.hafner@unitybox.de / -

Wahlbezirk	Bewerber/in	Geburts- jahr	PLZ, Wohnort E-Mail / Postfach
Sundern (KWB 9)	Dr. Drepper-Cramer, Elke, CDU	1982	59846 Sundern drepper-cramer@web.de / -
Sundern (KWB 10)	Schulte, Ludwig, CDU	1952	59846 Sundern ludwig.schulte@web.de / -
Meschede/Arnsberg (KWB 11)	Tillmann, Marcel, CDU	1994	59872 Meschede tillmann.marcel@web.de / -
Meschede (KWB 12)	Wolff, Werner, CDU	1952	59872 Meschede werner@wolff-meschede.de / -
Meschede (KWB 13)	Dr. Schulte, Bernd, CDU	1985	59872 Meschede schulte@bs5.de / -
Eslohe (KWB 14)	Schulte, Klaus, CDU	1969	59889 Eslohe klaus-schulte-eslohe@gmx.de / -
Bestwig (KWB 15)	Bracht, Martin, CDU	1967	59909 Bestwig bracht@t-online.de / -
Schmallenberg (KWB 16)	Fischer, Ralf, CDU	1961	57392 Schmallenberg ralf_fischer@t-online.de / -
Schmallenberg (KWB 17)	Schauerte, Frank, CDU	1972	57392 Schmallenberg frank_schauerte@ssk-schmallenberg.de / -
Schmallenberg (KWB 18)	Gerbe, Christiane, CDU	1989	57392 Schmallenberg c.gerbe@web.de / -
Olsberg (KWB 19)	Mühlenhoff, Ruth, CDU	1965	59939 Olsberg r-muehlenhoff@t-online.de / -
Olsberg/Winterberg (KWB 20)	Schmidt, Hiltrud, CDU	1961	59939 Olsberg hgeschmidt@gmx.de / -
Winterberg/Medebach (KWB 21)	Schnorbus, Martin, CDU	1956	59955 Winterberg martin.schnorbus@t-online.de / -
Medebach/Hallenberg (KWB 22)	Kaufhold, Anna, CDU	1983	59964 Medebach anna.kaufhold@partner-haus.de / -
Brilon (KWB 23)	Hilkenbach, Michael, CDU	1958	59929 Brilon michael-hilkenbach@t-online.de / -
Brilon (KWB 24)	Diekmann, Wolfgang, CDU	1956	59929 Brilon wolfgang.diekmann@gmx.de / -
Brilon (KWB 25)	Fisch, Eberhard, CDU	1972	59929 Brilon eberhardfisch@web.de / -
Marsberg (KWB 26)	Wüllner, Johannes, CDU	1949	34431 Marsberg johannes.wuellner@gmx.de / -
Marsberg (KWB 27)	Köhne, Manuela, CDU	1967	34431 Marsberg koehne.klostergut@t-online.de / -

2. aus den Reservelisten

Partei / Wähler- gruppe	Kandidat Mandat	Geburts- jahr	PLZ, Wohnort E-Mail / Postfach
SPD	Brüggemann, Reinhard Reservelisten- platz 1	1961	59872 Meschede reinhard.brueggemann@t-online.de / -

Partei / Wählergruppe	Kandidat Mandat	Geburts- jahr	PLZ, Wohnort E-Mail / Postfach
SPD	Lipke, Rosemarie Reservelisten- platz 2	1966	59872 Meschede rosemarielipke@googlemail.com / -
SPD	Ebert, Markus Reservelisten- platz 3	1960	59821 Arnsberg m-w.ebert@gmx.de / -
SPD	Keßler, Marion Reservelisten- platz 4	1986	59821 Arnsberg marion.kessler@spdarnsberg.de / -
SPD	Newiger, Peter Reservelisten- platz 5	1955	59339 Olsberg peter.newiger@t-online.de / -
SPD	Schröder-Braun, Jutta Reservelisten- platz 6	1963	34431 Marsberg juttaschroederbraun@gmail.com / -
SPD	Böddeker, Ludger Reservelisten- platz 7	1959	59929 Brilon ludgerboeddeker@t-online.de / -
SPD	Gashi, Detjona Reservelisten- platz 8	1999	57392 Schmallenberg gashi.detjona@gmail.com / -
SPD	Lingemann, Bernd Reservelisten- platz 9	1954	59909 Bestwig bernd.lingemann@live.de / -
SPD	Evers-Stumpf, Nathalie Reservelisten- platz 10	1966	59889 Eslohe nathalie-evers-stumpf@live.de / -
SPD	Schneider, Hans Walter Reservelisten- platz 11	1951	59955 Winterberg h.w.she@t-online.de / -
GRÜNE	Baulmann, Anna Katharina Reservelisten- platz 1	1970	59821 Arnsberg annakatharinab@gmx.de / -
GRÜNE	Vollmer, Antonius Reservelisten- platz 2	1964	59872 Meschede da.vollmer@t-online.de / -
GRÜNE	Tillmann, Maria Reservelisten- platz 3	1968	59846 Sundern maria.tillmann@gmx.de / -
GRÜNE	Wrede, Paul Reservelisten- platz 4	1953	59821 Arnsberg paulwrede@web.de / -
GRÜNE	Dietrich, Regina Reservelisten- platz 5	1965	59821 Arnsberg regina.dietrich@nexgo.de / -

Partei / Wählergruppe	Kandidat Mandat	Geburts- jahr	PLZ, Wohnort E-Mail / Postfach
GRÜNE	Scheidt, Matthias Reservelisten- platz 6	1990	59909 Bestwig matthias-scheidt@web.de / -
GRÜNE	Ulmke, Susanne Reservelisten- platz 7	1967	59757 Arnsberg susanne@ulmke.net / -
FDP	Walter, Friedhelm Reservelisten- platz 1	1951	59823 Arnsberg friedhelm.walter@web.de / -
FDP	Virnich, Gert Reservelisten- platz 2	1948	59872 Meschede gertvirnich@aol.com / -
FDP	Willeke, Klaus Reservelisten- platz 3	1977	59929 Brilon gaertnerlei-willeke@gmx.de / -
DIE LINKE	Schwalm, Diet- mar Reservelisten- platz 1	1957	59759 Arnsberg dieschwalm@aol.com / -
SBL	Loos, Reinhard Reservelisten- platz 1	1956	59929 Brilon r.loos@sbl-fraktion.de / -
SBL	Wendland, Lutz Reservelisten- platz 2	1966	59872 Meschede l.wendland@sbl-fraktion.de / -
AfD	Antoni, Jürgen Reservelisten- platz 1	1964	59823 Arnsberg juergen.antoni@afd-hochsauerlandkreis.de / -
AfD	Zoerner, Werner Reservelisten- platz 2	1950	59821 Arnsberg werner.zoerner@afd-hochsauerlandkreis.de / -
FW HSK	Klein, Hans Reservelisten- platz 1	1952	59846 Sundern hansklein-sundern@web.de / -

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **22.10.2020**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Meschede, den 21.09.2020

Der Wahlleiter für die
Kreistags- und Landratswahl 2020

gez.
Dr. Drathen

175 UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES DIENSTAUSWEISES

Der am 15.08.2017 vom Landrat des Hochsauerlandkreises ausgestellte und bis zum 31.12.2022 gültige Dienstausweis Nr. 0069 der Kreisoberinspektorin Silke Hickmann ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Meschede, den 03.09.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Im Auftrag
gez.
Stange

176 UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES DIENSTAUSWEISES

Der am 09.10.2014 vom Landrat des Hochsauerlandkreises ausgestellte und bis zum 31.12.2019 gültige Dienstausweis Nr. 0950 der Kreisobermedizinalrätin Dr. Yvonne Wichert ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Meschede, den 15.09.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Im Auftrag
gez.
von Bischopink

177 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) ANTRAG DER WINDPARK MÜLLINGSEN GMBH & CO. KG AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEM. § 16 BImSchG IM STADTGEBIET MARSBERG

Die Firma Windpark Müllingsen GmbH & Co. KG, v. d. GF Herrn Michael Flocke mit Sitz in 59494 Soest, Landwehr 12 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 06.07.2020 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur Änderung des Anlagentyps der Windenergieanlage ME 18 in Marsberg-Meerhof beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die die Änderung der Windenergieanlage ME 18 vom Typ ENERCON E-126 EP3 MST auf den Typ ENERCON E-138 EP3 E2 mit 160 m Nabenhöhe.
Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen. Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG.

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 22.09.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
41.3.40322-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

**178 BEKANNTMACHUNG GEM. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG)
ANTRAG DER FIRMA JUWI AG AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR ERRICHTUNG
UND ZUM BETRIEB VON 3 WINDENERGIEANLAGEN IM STADTGEBIET OLSBERG (MANN-
STEIN I)**

Die juwi Energieprojekte GmbH mit Sitz in 55286 Wörrstadt, Energiealle 1 hat bei der Kreisverwaltung Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 ZustVO NRW, mit Datum vom 16.12.2015 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA 01-WEA 03) des Typs Vestas V126 in Olsberg-Wulmeringhausen auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	0008728.0001	Wulmeringhausen	6	55
WEA 02	0008729.0001	Wulmeringhausen	6	59
WEA 03	0008730.0001	Wulmeringhausen	5	25

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von 3 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V126 mit 137,00 m Nabenhöhe, einer Gesamthöhe von 200,00 m, einem Rotordurchmesser von 126,00 m und einer Nennleistung von je 3.3 / 3.45 MW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gem. §§ 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (UVPG a. F.) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die als unselbstständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird.

Das Vorhaben sowie der Antrag wurden bereits im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 10 vom 28.04.2016 unter dem Az.: 51.3.401692015-04 bekannt gemacht. Gegen den Antrag konnten in der Zeit vom 06.05.2016 bis 20.06.2016 Einwendungen erhoben werden. Diese Einwendungen wurden im Erörterungstermin am 09.11.2017 erörtert.

Der Antrag wurde mit Bescheid der Kreisverwaltung vom 06.12.2017 abgelehnt. Gegen diesen Bescheid hat die juwi Energieprojekte GmbH beim VG Arnsberg Klage erhoben.

Die juwi Energieprojekte GmbH ist am 08.08.2018 im Handelsregister B des Amtsgerichts Mainz unter HRB 40163 auf die juwi AG verschmolzen worden. Die juwi AG, *Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt* ist Gesamtrechtsnachfolgerin der juwi Energieprojekte GmbH.

Mit Urteil vom 25.06.2019 hat das Verwaltungsgericht Arnsberg den Hochsauerlandkreis unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides verpflichtet, über den Antrag vom 16.12.2015 neu zu entscheiden.

Aufgrund des v. g. Urteils hat die Antragstellerin am 09.04.2020 überarbeitete Antragsunterlagen eingereicht. Diese wurden bis zum 31.08.2020 ergänzt.

Das Vorhaben bzw. die Antragsunterlagen wurden zwischenzeitlich wie folgt geändert: Anpassung der Nennleistung auf 3.3/3.45, Berechnung der Schalltechnischen Immissionsprognose nach neuen Vorgaben (Interimsverfahren), Anpassung der Biotopkartierung/-bewertung wegen fortgeschrittener Zeit, Hinzunahme von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für den Wespenbussard wegen Änderung des Naturschutzfachlichen Leitfadens NRW in 2017, geringfügige Anpassung der Erschließung sowie Anpassung der Bilanzierung der Waldumwandlungsfläche wegen neuer Vorgaben.

Daher ist eine erneute Bekanntmachung erforderlich.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG i.V.m. den §§ 8 der 9. BImSchV, die vor dem 16.05.2017 galt, erneut bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin die Anlagen im 3. Quartal 2022 in Betrieb zu nehmen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, liegen in der Zeit vom **29.09.2020** bis **29.10.2020** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Rathaus Olsberg

Zimmer 229, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

Donnerstag 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie

Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02962/782-249 erforderlich.

Gemeindeverwaltung Bestwig, Bürger- und Rathaus Bestwig

Raum 2.25 (Besprechungsraum „Stüppel“), 2. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,

Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie

Freitag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 02904/987-155 oder 02904/987-203 oder 02904/987-154 erforderlich.

Genehmigungsbehörde:

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02961/94-3155 erforderlich.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Lfd.-Nr./Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
I	Deckblatt	Deckblatt / Erläuterung Vertraulichkeit / Informationsblatt Übertragung juwi Energieprojekte GmbH auf die juwi AG
1	Antrag	Antragsformular 1 / Projektkurzbeschreibung / Antrag auf Waldumwandlung / Stellungnahme Vereinbarkeit mit LEP-Ziel 7.3.1
2	Pläne	Topographische Karte / Lageplan / Deutsche Grundkarte
3	Bauvorlagen gem. BauPrüfVO	Bauantragsformular / Baubeschreibung / amtliche vermessene Lagepläne / Katasterplan / Genehmigungspläne / Detailpläne / Karte der Geländeschnitte / Darstellung der Drainage / Brandschutzkonzept / Angaben zu den Kosten / Luftfahrt / Bauvorlagenbescheinigung / Turbulenzgutachten / Baugrundgutachten
4	Anlage und Betrieb	Anlagenbezogene Unterlagen / Anlagensicherheit / Arbeitsschutz / Abfallwirtschaft / Stoffe / Abwasserbeseitigung / Schematische Darstellung (Fließbild) / Schalltechnische Immissionsprognose des Büros IEL vom 25.03.2020 / Rotorschattenwurfprognose des Büros IEL vom 26.03.2020 / Formulare / Maßnahmen nach Betriebseinstellung
5	Umweltverträglichkeitsstudie	Umweltverträglichkeitsstudie des Büros Ecodia vom 08.06.2020
6	Naturschutz und Landschaftspflege	Fachbeiträge zur vertiefenden Artenschutzprüfung des Büros Ecodia vom 13.11.2019 (ASP I) und vom 20.03.2020 (ASP II) / Landschaftspflegerische Begleitpläne des Büros Ecodia vom 20.05.2020 (LBP I und LBP II) / Faunistische Gutachten des Büros Ecodia vom 30.03.2016 (Fachgutachten Fledermäuse), vom 02.07.2019 (Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen in den Jahren 2018 / 2019) und vom 06.09.2019 (Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2019)

Zudem werden entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen ausgelegt, z.B. behördliche Stellungnahmen Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie vom 26.04.2016, Geologischer Dienst vom 25.05.2016, Sachtleben Bergbau GmbH vom 22.07.2016 und 27.09.2016, Bundeswehr vom 18.07.2016,

Stadt Olsberg vom 16.06.2016, Stadt Bestwig vom 03.06.2016, Gesundheitsamt vom 03.06.2016, Untere Bauaufsicht vom 21.09.2016, Wald und Holz 13.06.2016 sowie ergänzende Stellungnahme vom 04.11.2016. Die von Wald & Holz vorgetragene Bedenken wurden durch Erläuterungen sowie eine gemeinsame Begehung durch Antragsteller und Wald & Holz ausgeräumt; Anpassungen der Zuwegung zur WEA 03 sind in den neu erstellten Fachbeiträgen zu Naturschutz und Landschaftspflege, den Lage- und Detailplänen sowie der Umweltverträglichkeitsstudie dargestellt.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht. Zusätzlich sind die Umweltverträglichkeitsstudie sowie die vorgenannten weiteren entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **29.09.2020** bis zum **29.10.2020** einsehbar. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **29.09.2020** bis **30.11.2020** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung und die Einwendungsmöglichkeiten beschränken sich gem. § 8 Abs. 2 Satz 4 der 9. BImSchV auf die vorgesehenen und oben beschriebenen Änderungen. Die im Verfahren bereits erhobenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird oder dieser vertagt wird bzw. entfällt, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 13.01.2021
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Konzerthalle Olsberg
Ruhrstraße 32
59939 Olsberg

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 22.09.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40240-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

179 BEKANNTMACHUNG GEM. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) ANTRAG DER FIRMA JUWI AG AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON 4 WINDENERGIEANLAGEN IM STADTGEBIET OLSBERG (MANN- STEIN II)

Die Firma HochsauerlandEnergie GmbH mit Sitz in 59872 Meschede, Auf'm Brinke 11, hat bei der Kreisverwaltung Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 ZustVO NRW, mit Datum vom 16.12.2015 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA 04-WEA 08) des Typs Vestas V126 in Olsberg-Wulmeringhausen auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Bemerkungen
WEA 04	0008738.0001	Wulmeringhausen	5	30	
WEA 05	0008739.0001	Wulmeringhausen Gevelinghausen	5 3	18 19, 323	
WEA 06	0008740.0001	Brunskappel	3	85	
WEA 07	0008741.0001	Gevelinghausen	3	20	
WEA 08	0008742.0001	Elpe	3	27	zurückgezogen

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von 5 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V126 mit 137,00 m Nabenhöhe, einer Gesamthöhe von 200,00 m, einem Rotordurchmesser von 126,00 m und einer Nennleistung von je 3.3 / 3.45 MW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gem. §§ 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung

der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (UVPG a. F.) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, die als unselbstständiger Teil dieses Genehmigungsverfahrens durchgeführt wird.

Das Vorhaben sowie der Antrag wurden im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises Nr. 10 vom 28.04.2016 unter dem Az.: 51.3.40172-2015-04 bekannt gemacht. Gegen den Antrag konnten in der Zeit vom 06.05.2016 bis 20.06.2016 Einwendungen erhoben werden. Diese Einwendungen wurden im Erörterungstermin am 09.11.2017 erörtert.

Mit Schreiben vom 20.04.2018 hat die Hochsauerland Energie GmbH durch Ihre Bevollmächtigten mitteilen lassen, dass der Antrag für die WEA 08 (Gemarkung Elpe, Flur 3, Flurstück 27) zurückgenommen wird. Somit reduziert sich der Antragsgegenstand auf die Windenergieanlagen WEA 04, WEA 05, WEA 06 und WEA 07. Die Bevollmächtigten der HochsauerlandEnergie GmbH teilen mit Schreiben vom 04.06.2018, das Sie die Projektrechte an die juwi Energieprojekte GmbH mit Sitz in 55286 Wörrstadt, Energieallee 1 übergeben haben, die Übernahme wird durch Schreiben vom 06.06.2018 durch die juwi Energieprojekte GmbH bestätigt, die damit in das Genehmigungsverfahren als Antragstellerin eintreten ist

Der Antrag wurde mit Bescheid der Kreisverwaltung vom 25.06.2018 abgelehnt. Gegen diesen Bescheid hat die juwi Energieprojekte GmbH beim VG Arnsberg Klage erhoben.

Die juwi Energieprojekte GmbH ist am 08.08.2018 im Handelsregister B des Amtsgerichts Mainz unter HRB 40163 auf die juwi AG verschmolzen worden. Die juwi AG, *Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt* ist Gesamtrechtsnachfolgerin der juwi Energieprojekte GmbH.

Mit Urteil vom 25.06.2019 hat das Verwaltungsgericht Arnsberg den Hochsauerlandkreis unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides verpflichtet, über den Antrag vom 16.12.2015 neu zu entscheiden.

Aufgrund des v. g. Urteils hat die Antragstellerin am 09.04.2020 überarbeitete Antragsunterlagen eingereicht. Diese wurden bis zum 31.08.2020 ergänzt. Das Vorhaben bzw. die Antragsunterlagen wurden zwischenzeitlich wie folgt geändert: Reduzierung der WEA (WEA 08 zurück gezogen), Anpassung der Nennleistung auf 3.3/3.45, Berechnung der Schalltechnischen Immissionsprognose nach neuen Vorgaben (Interimsverfahren), Anpassung der Biotopkartierung/-bewertung wegen fortgeschrittener Zeit, Hinzunahme von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen für den Wespenbussard wegen Änderung des Naturschutzfachlichen Leitfadens NRW in 2017, geringfügige Anpassung der Erschließung sowie Anpassung der Bilanzierung der Waldumwandlungsfläche wegen neuer Vorgaben.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG i.V.m. den §§ 8 ff. der 9. BImSchV, die vor dem 16.05.2017 galt, erneut bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin die Anlagen im 3. Quartal 2022 in Betrieb zu nehmen.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, liegen in der Zeit vom **29.09.2020** bis **29.10.2020** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Rathaus Olsberg

Zimmer 229, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

Donnerstag 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr, sowie

Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02962/782-249 erforderlich.

Gemeindeverwaltung Bestwig, Bürger- und Rathaus Bestwig

Raum 2.25 (Besprechungsraum „Stüppel“), 2. Obergeschoss, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,

Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie

Freitag von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 02904/987-155 oder 02904/987-203 oder 02904/987-154 erforderlich.

Genehmigungsbehörde:**Hochsauerlandkreis****Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz**

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02961/94-3155 erforderlich.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Lfd.-Nr./Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
1	Deckblatt	Deckblatt / Erläuterung Vertraulichkeit / Informationsblatt Übertragung juwi Energieprojekte GmbH auf die juwi AG
1	Antrag	Antragsformular 1 / Projekt Kurzbeschreibung / Antrag auf Waldumwandlung / Stellungnahme Vereinbarkeit mit LEP-Ziel 7.3.1
2	Pläne	Topographische Karte / Lageplan / Deutsche Grundkarte
3	Bauvorlagen gem. BauPrüfVO	Bauantragsformular / Baubeschreibung / amtliche vermessene Lagepläne / Katasterplan / Genehmigungspläne / Detailpläne / Karte der Geländeschnitte / Darstellung der Drainage / Brandschutzkonzept / Angaben zu den Kosten / Luftfahrt / Bauvorlagenbescheinigung / Turbulenzgutachten / Baugrundgutachten
4	Anlage und Betrieb	Anlagenbezogene Unterlagen / Anlagensicherheit / Arbeitsschutz / Abfallwirtschaft / Stoffe / Abwasserbeseitigung / Schematische Darstellung (Fließbild) / Schalltechnische Immissionsprognose des Büros IEL vom 25.03.2020 / Rottorschattenwurfprognose des Büros IEL vom 26.03.2020 / Formulare / Maßnahmen nach Betriebseinstellung
5	Umweltverträglichkeitsstudie	Umweltverträglichkeitsstudie des Büros Ecodia vom 08.06.2020
6	Naturschutz und Landschaftspflege	Fachbeiträge zur vertiefenden Artenschutzprüfung des Büros Ecodia vom 13.11.2019 (ASP I) und vom 20.03.2020 (ASP II) / Landschaftspflegerische Begleitpläne des Büros Ecodia vom 20.05.2020 (LBP I und LBP II) / Faunistische Gutachten des Büros Ecodia vom 30.03.2016 (Fachgutachten Fledermäuse), vom 02.07.2019 (Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen in den Jahren 2018 / 2019) und vom 06.09.2019 (Ergebnisbericht zu avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2019)

Zudem werden entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen ausgelegt, z.B. behördliche Stellungnahmen Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie vom 26.04.2016, Geologischer Dienst vom 25.05.2016, Sachtleben Bergbau GmbH vom 22.07.2016 und 27.09.2016, Bundeswehr vom 18.07.2016, Stadt Olsberg vom 16.06.2016, Stadt Bestwig vom 03.06.2016, Gesundheitsamt vom 03.06.2016, Untere Bauaufsicht vom 21.09.2016, Wald und Holz 13.06.2016 sowie ergänzende Stellungnahme vom 04.11.2016

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht. Zusätzlich sind die Umweltverträglichkeitsstudie sowie die vorgenannten weiteren entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

(http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **29.09.2020** bis zum **29.10.2020** einsehbar. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **29.09.2020** bis **30.11.2020** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung und die Einwendungsmöglichkeiten beschränken sich gem. § 8 Abs. 2 Satz 4 der 9. BImSchV auf die vorgesehenen und oben beschriebenen Änderungen. Die im Verfahren erhobenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt werden, bekanntzugeben sind. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verwaltungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, oder dieser vertagt wird bzw. entfällt, wird öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 22.09.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40241-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

180 BEKANNTMACHUNG GEM. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) UND GEM. § 19 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Die Firma Windkraft-Wicheln-Wennigloh GmbH & Co. KG, v. d. VL Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, v. d. GF Hubertus Vollmer-Lentmann mit Sitz in 59846 Sundern, Zum Dümpel 60 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 15.06.2020 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 1) des Typs Vestas V-162 mit einer Nabenhöhe von 119 m und einer Nennleistung von 5.600 kW in Arnsberg-Müschede auf den nachfolgend bezeichneten Grundstücken beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 1	8194506.1	Mueschede	10	135, 136, 35, 36

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von 1 Windenergieanlage vom Typ Vestas V-162 mit 119 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 5.600 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG i.V.m. § 19 UVPG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlage soll im 4. Quartal 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **29.09.2020** bis **29.10.2020** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Stadtverwaltung Arnsberg

Rathaus, Fachdienst 4.5 Umwelt | Ressourcenschutz, Zimmer 519,
Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg
Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter
Tel.-Nr. 02932/201-1815 erforderlich.

Genehmigungsbehörde

Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter
Tel.-Nr. 02961/94-3155 erforderlich.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Lfd.-Nr./Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
A	Antragsformulare, Verfahrenshinweise und Kurzbeschreibung	Formular 1, Allgemeine Angaben, Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV
B	Bauvorlagen	Bauantrag, Baubeschreibung, Architektenbescheinigung
CD	Anlagenbeschreibung	Vorläufige Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten, Allgemeine Beschreibung, Übersichtszeichnung, Legende zu Übersichtszeichnungen, Leistungsspezifikation, Prinzipieller Aufbau und Energiefluss, Rotorblatttiefen an Vestas

		Windenergieanlagen, Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen, Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-WEA, Vestas Schattenwurf-Abschaltsystem, Fledermausschutzsystem
E	Typenprüfung	Hinweis zur Einreichung der Typenprüfung
F	Kosten	Nachweis der Rohbaukosten, Nachweis der Herstellungskosten
G	Karten und Pläne	Lageplan, M. 1:1000, Lageplan, M. 1:2000, Übersichtsplan, DGK 5, M. 1:5000, Übersichtsplan, DTK25, M. 1:25000
H	Standort und Umgebung	Bestimmung der Abstandsflächen, Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen, Erklärung Amprion
IJ	Stoffe	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, Sicherheitsdatenblatt, Mobil DTE 10 Excel 32, Sicherheitsdatenblatt, Shell Gadus S5 T460 1.5, Sicherheitsdatenblatt, Shell Oemala S4 WE 320, Sicherheitsdatenblatt, Klüberplex BEM 41-141, Sicherheitsdatenblatt, Klüberplex BEM 41-132, Sicherheitsdatenblatt, Klüberplex AG 11-462, Sicherheitsdatenblatt, Optigear Synthetic CT 320 Sicherheitsdatenblatt, Texaco Delo XLC, Sicherheitsdatenblatt, Mobilgear SHC XMP 320, Sicherheitsdatenblatt, Shell Oemala S4 WE150, Sicherheitsdatenblatt, Shell Spirax S6 TXME, Sicherheitsdatenblatt, Shell Spirax S2 ATF AX, Sicherheitsdatenblatt, SKF LGWM, Sicherheitsdatenblatt, Texaco Rando WM32, Sicherheitsdatenblatt, Mobil SHC524, Sicherheitsdatenblatt, Midel 7132, Sicherheitsdatenblatt, Novec 1230
K	Abfallmengen / -entsorgung/ Abwasser	Informationen zur Entstehung von Abwasser, Angaben zum Abfall
L	Anlagensicherheit	Hinweis zur Wartung, Hinweis zur Luftfahrkennzeichnung, Antrag auf Ausnahme von der AVV Kennzeichnung Luftfahrthindernis, Anlage zum Antrag Ausnahme von der AVV Kennzeichnung, Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas WEA in Deutschland, Notbeleuchtung an Vestas WEA, Allgemeine Spezifikation für Gefahrenfeuer, Sichtweitensensor (SWS), Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer, Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Allgemeine Spezifikation Licht Eingangstür für Türme Onshore, Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung (VID), Gutachten Ice Detection System – Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas WEA, Typenzertifikat BLADEcontrol, Spezifizierung von „Yaw into Fixed Position due to Ice“, Vestas-Erdungssystem, Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit
M	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Hinweis zu den Aufstiegsmöglichkeiten in die Gondel, Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz, Vestas Handbuch zu Arbeitsschutz, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, Kurzanleitung Sherpa-SD4, Typenzertifikat Sherpa-SD4, Betriebsanleitung Serviceaufzug für Windkraftanlagen, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan
NO	Brandschutz	Hinweis zum Thema Brandschutz, Allgemeine Spezifikation des Vestas-Brandschutzes für Mk-3-WEA, Generisches Brandschutzkonzept, Standortspezifisches Brandschutzgutachten
PQ	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Nachweis der Rückbaukosten
R	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	Schalltechnisches Gutachten, Schattenwurfgutachten
S	Sonstige Gutachten	Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung, Baugrundgutachten, Turbulenzgutachten
Sch	Ökologische Belange	Darstellung zur Begründung des Antrags auf Befreiung von den Verbotstatbeständen des Landschaftsschutzgebiet „Arnsberg“, Ergebnisbericht Avifauna (Sundern und Arnsberg), Ergebnisbericht Avifauna (Arnsberg), Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II), Landschaftspflegerischer Begleitplan, Studie zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, UVP-Bericht

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises

(http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **29.09.2020** bis zum **29.10.2020** einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **29.09.2020** bis **30.11.2020** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 03.02.2021
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal Kreishaus Meschede
Steinstraße 27
59872 Meschede

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 22.09.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40316-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

181 BEKANNTMACHUNG GEM. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) UND GEM. § 19 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Die Windkraft-Wicheln-Wennigloh GmbH & Co. KG, v. d. VL Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, v. d. GF Hubertus Vollmer-Lentmann mit Sitz in 59846 Sundern, Zum Dümpel 60 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 15.06.2020 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 2) des Typs Vestas V-150 mit einer Nabenhöhe von 125 m und einer Nennleistung von 5.600 kW in Arnsberg-Müschede auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 2	8194507.1	Mueschede	1	65

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V-150 mit 125,00 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 150,00 m und einer Nennleistung von 5.600 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG i.V.m. § 19 UVPG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlage soll im 4. Quartal 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **29.09.2020** bis **29.10.2020** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Stadtverwaltung Arnsberg

Rathaus, Fachdienst 4.5 Umwelt | Ressourcenschutz, Zimmer 519,
Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie

Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 02932/201-1815 erforderlich.

Genehmigungsbehörde

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 02961/94-3155 erforderlich

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Lfd.-Nr./ Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
A	Antragsformulare, Verfahrenshinweise und Kurzbeschreibung	Formular 1, Allgemeine Angaben, Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV
B	Bauvorlagen	Bauantrag, Baubeschreibung, Architektenbescheinigung
CD	Anlagenbeschreibung	Vorläufige Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten, Allgemeine Beschreibung, Legende zu Übersichtszeichnungen, Leistungsspezifikation, Prinzipieller Aufbau und Energiefluss, Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen, Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen, Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-WEA, Vestas Schattenwurf-Abschaltssystem, Fledermausschutzsystem
E	Typenprüfung	Hinweis zur Einreichung der Typenprüfung
F	Kosten	Nachweis der Rohbaukosten, Nachweis der Herstellkosten
G	Karten und Pläne	Lageplan, M. 1:1000, Lageplan, M. 1:2000, Übersichtsplan, DGK5, M. 1:5000, Übersichtsplan, DTK25, M. 1:25000
H	Standort und Umgebung	Bestimmung der Abstandsflächen, Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen, Erklärung Amprion
IJ	Stoffe	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, Sicherheitsdatenblatt, Mobil DTE 10 Excel 32, Sicherheitsdatenblatt, Shell Gadus S5 T460 1.5, Sicherheitsdatenblatt, Shell Oemala S4 WE 320, Sicherheitsdatenblatt, Klüberplex BEM 41-141, Sicherheitsdatenblatt, Klüberplex BEM 41-132, Sicherheitsdatenblatt, Klüberplex AG 11-462, Sicherheitsdatenblatt, Optigear Synthetic CT 320, Sicherheitsdatenblatt, Texaco Delo XLC, Sicherheitsdatenblatt, Mobilgear SHC XMP 320, Sicherheitsdatenblatt, Shell Oemala S4 WE 150, Sicherheitsdatenblatt, Shell Spirax S6 TXME, Sicherheitsdatenblatt, Shell Spirax S2 ATF AX, Sicherheitsdatenblatt, SKF LGWM, Sicherheitsdatenblatt, Texaco Rando WM32, Sicherheitsdatenblatt, Mobil SHC524, Sicherheitsdatenblatt, Midel 7132, Sicherheitsdatenblatt, Novec 1230
K	Abfallmengen / -entsorgung / Abwasser	Informationen zur Entstehung von Abwasser, Angaben zum Abfall
L	Anlagensicherheit	Hinweis zur Wartung, Hinweis Luftfahrtskennzeichnung, Antrag auf Ausnahme von der AVV Kennzeichnung Luftfahrthindernis, Anlage zum Antrag Ausnahme von der AVV Kennzeichnung, Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas WEA in Deutschland, Notbeleuchtung an Vestas WEA, Allgemeine Spezifikation für Gefahrenfeuer, Sichtweitensensor (SWS), Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer, Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Allgemeine Spezifikation Licht Eingangstür für Türme Onshore, Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung (VID), Gutachten Ice Detection System – Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas WEA, Typenzertifikat BLADEcontrol, Spezifizierung von „Yaw into Fixed Position due to Ice“, Vestas-Erdungssystem, Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit
M	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Hinweis zu den Aufstiegsmöglichkeiten in die Gondel, Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz, Vestas Handbuch zu Arbeitsschutz, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, Kurzanleitung Sherpa-SD4, Typenzertifikat Sherpa-SD4, Betriebsanleitung Serviceaufzug für Windkraftanlagen, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan

NO	Brandschutz	Hinweis zum Thema Brandschutz, Allgemeine Spezifikation des Vestas-Brandschutzes für Mk-3-WEA, Generisches Brandschutzkonzept, Standortspezifisches Brandschutzgutachten
PQ	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Nachweis der Rückbaukosten
R	Schutz vor Lärm und sonstige Immissionen	Schalltechnisches Gutachten, Schattenwurfgutachten
S	Sonstige Gutachten	Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung, Baugrundgutachten, Turbulenzgutachten
SCH	Ökologische Belange	Darstellung zur Begründung des Antrags auf Befreiung von den Verbotstatbeständen des Landschaftsschutzgebiet „Arnsberg“, Ergebnisbericht Avifauna (Sundern und Arnsberg), Ergebnisbericht Avifauna (Arnsberg), Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II), Landschaftspflegerischer Begleitplan, Studie zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, UVP-Bericht

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **29.09.2020** bis zum **29.10.2020** einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **29.09.2020** bis **30.11.2020** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 03.02.2021
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal Kreishaus Meschede
Steinstraße 27
59872 Meschede

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.
Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 22.09.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40317-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

182 BEKANNTMACHUNG GEM. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) UND GEM. § 19 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Die Windkraft-Wicheln-Wennigloh GmbH & Co. KG, v. d. VL Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, v. d. GF Hubertus Vollmer-Lentmann mit Sitz in 59846 Sundern, Zum Dümpel 60 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 15.06.2020 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 3) des Typs Vestas V-162 mit einer Nabenhöhe von 119,00 m und einer Nennleistung von 5.600 kW in Arnsberg-Müschede auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA3	894508.1	Wennigloh	1	167

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V-162 mit 119,00 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 162,00 m und einer Nennleistung von 5.600 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG i.V.m. § 19 UVPG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlage soll im 4. Quartal 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **29.09.2020** bis **29.10.2020** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Stadtverwaltung Arnsberg

Rathaus, Fachdienst 4.5 Umwelt | Ressourcenschutz, Zimmer 519,
Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie

Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 02932/201-1815 erforderlich.

Genehmigungsbehörde

Hochsauerlandkreis

Untere Umweltschutzbehörde/Immissionschutz

Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie

Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und

Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02961/94-3155 erforderlich.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Lfd.-Nr./ Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
A	Antragsformulare, Verfahrenshinweise und Kurzbeschreibung	Formular 1, Allgemeine Angaben, Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV
B	Bauvorlagen	Bauantrag, Baubeschreibung, Architektenbescheinigung
CD	Anlagenbeschreibung	Vorläufige Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten, Allgemeine Beschreibung, Legende zu Übersichtszeichnungen, Leistungsspezifikation, Prinzipieller Aufbau und Energiefluss, Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen, Eingangsrößen für Schallimmissionsprognosen, Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-WEA, Vestas Schattenwurf-Abschaltssystem, Fledermausschutzsystem
E	Typenprüfung	Hinweis zur Einreichung der Typenprüfung
F	Kosten	Nachweis der Rohbaukosten, Nachweis der Herstellkosten
G	Karten und Pläne	Lageplan, M. 1:1000, Lageplan, M. 1:2000, Übersichtsplan, DGK5, M. 1:5000, Übersichtsplan, DTK25, M. 1:25000
H	Standort und Umgebung	Bestimmung der Abstandsflächen, Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen, Erklärung Amprion
IJ	Stoffe	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, Sicherheitsdatenblatt, Mobil DTE 10 Excel 32, Sicherheitsdatenblatt, Shell Gadus S5 T460 1.5, Sicherheitsdatenblatt, Shell Oemala S4 WE 320, Sicherheitsdatenblatt, Klüberplex BEM 41-141, Sicherheitsdatenblatt, Klüberplex BEM 41-132, Sicherheitsdatenblatt, Klüberplex AG 11-462, Sicherheitsdatenblatt, Optigear Synthetic CT 320, Sicherheitsdatenblatt, Texaco Delo XLC, Sicherheitsdatenblatt, Mobilgear SHC XMP 320, Sicherheitsdatenblatt, Shell Oemala S4 WE 150, Sicherheitsdatenblatt, Shell Spirax S6 TXME, Sicherheitsdatenblatt, Shell Spirax S2 ATF AX, Sicherheitsdatenblatt, SKF LGWM, Sicherheitsdatenblatt, Texaco Rando WM32, Sicherheitsdatenblatt, Mobil SHC524, Sicherheitsdatenblatt, Midel 7132, Sicherheitsdatenblatt, Novec 1230
K	Abfallmengen / -entsorgung / Abwasser	Informationen zur Entstehung von Abwasser, Angaben zum Abfall
L	Anlagensicherheit	Hinweis zur Wartung, Hinweis Luftfahrtskizze, Antrag auf Ausnahme von der AVV Kennzeichnung Luftfahrthindernis, Anlage zum Antrag Ausnahme von der AVV Kennzeichnung, Tages- und Nachtskizze von Vestas WEA in Deutschland, Notbeleuchtung an Vestas WEA, Allgemeine Spezifikation

		für Gefahrenfeuer, Sichtweitensensor (SWS), Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer, Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Allgemeine Spezifikation Licht Eingangstür für Türme Onshore, Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung (VID), Gutachten Ice Detection System – Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas WEA, Typenzertifikat BLADEcontrol, Spezifizierung von „Yaw into Fixed Position due to Ice“, Vestas-Erdungssystem, Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit
M	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Hinweis zu den Aufstiegsmöglichkeiten in die Gondel, Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz, Vestas Handbuch zu Arbeitsschutz, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, Kurzanleitung Sherpa-SD4, Typenzertifikat Sherpa-SD4, Betriebsanleitung Serviceaufzug für Windkraftanlagen, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan
NO	Brandschutz	Hinweis zum Thema Brandschutz, Allgemeine Spezifikation des Vestas-Brandschutzes für Mk-3-WEA, Generisches Brandschutzkonzept, Standortspezifisches Brandschutzgutachten
PQ	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Nachweis der Rückbaukosten
R	Schutz vor Lärm und sonstige Immissionen	Schalltechnisches Gutachten, Schattenwurfgutachten
S	Sonstige Gutachten	Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung, Baugrundgutachten, Turbulenzgutachten
SCH	Ökologische Belange	Darstellung zur Begründung des Antrags auf Befreiung von den Verbotstatbeständen des Landschaftsschutzgebiet „Arnsberg“, Ergebnisbericht Avifauna (Sundern und Arnsberg), Ergebnisbericht Avifauna (Arnsberg), Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II), Landschaftspflegerischer Begleitplan, Studie zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, UVP-Bericht

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **29.09.2020** bis zum **29.10.2020** einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **29.09.2020** bis **30.11.2020** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de). Einwendungen, die Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 03.02.2021
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal Kreishaus Meschede
Steinstraße 27
59872 Meschede

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 22.09.2020

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40318-2020-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

183 BEKANNTMACHUNG GEM. § 10 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSchG) UND GEM. § 19 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPg)

Die Windkraft-Wicheln-Wennigloh GmbH & Co. KG, v. d. VL Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, v. d. GF Hubertus Vollmer-Lentmann mit Sitz in 59846 Sundern, Zum Dümpel 60 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, mit Datum vom 15.06.2020 eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 4) des Typs Vestas V-162 mit einer Nabenhöhe von 119,00 m und einer Nennleistung von 5.600 kW in Arnsberg-Müschede auf dem nachfolgend bezeichneten Grundstück beantragt:

Bezeichnung	Anlagen-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA4	894509.1	Arnsberg	42	32

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V-162 mit 119,00 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 162,00 m und einer Nennleistung von 5.600 kW.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Auf Antrag des Antragstellers nach § 7 Abs. 3 UVPG wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG i.V.m. § 19 UVPG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Anlage soll im 4. Quartal 2021 in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, liegen in der Zeit vom **29.09.2020** bis **29.10.2020** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Stadtverwaltung Arnsberg

Rathaus, Fachdienst 4.5 Umwelt | Ressourcenschutz, Zimmer 519,
 Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg
 Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
 Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
 Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 02932/201-1815 erforderlich.

Genehmigungsbehörde

Hochsauerlandkreis
 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
 Zimmer 233, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
 Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
 Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 und
 Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 Aufgrund der aktuellen Lage ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 02961/94-3155 erforderlich.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

Lfd.-Nr./ Register	Bezeichnung der Unterlagen	Stichwortartige Charakterisierung
A	Antragsformulare, Verfahrenshinweise und Kurzbeschreibung	Formular 1, Allgemeine Angaben, Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV
B	Bauvorlagen	Bauantrag, Baubeschreibung, Architektenbescheinigung
CD	Anlagenbeschreibung	Vorläufige Herstellererklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten, Allgemeine Beschreibung, Legende zu Übersichtszeichnungen, Leistungsspezifikation, Prinzipieller Aufbau und Energiefluss, Rotorblatttiefen an Vestas Windenergieanlagen, Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen, Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas-WEA, Vestas Schattenwurf-Abschaltssystem, Fledermausschutzsystem
E	Typenprüfung	Hinweis zur Einreichung der Typenprüfung
F	Kosten	Nachweis der Rohbaukosten, Nachweis der Herstellkosten
G	Karten und Pläne	Lageplan, M. 1:1000, Lageplan, M. 1:2000, Übersichtsplan, DGK5, M. 1:5000, Übersichtsplan, DTK25, M. 1:25000
H	Standort und Umgebung	Bestimmung der Abstandsflächen, Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen, Erklärung Amprion
IJ	Stoffe	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, Sicherheitsdatenblatt, Mobil DTE 10 Excel 32, Sicherheitsdatenblatt, Shell Gadus S5 T460 1.5, Si-

		cherheitsdatenblatt, Shell Oemala S4 WE 320, Sicherheitsdatenblatt, Klüberplex BEM 41-141, Sicherheitsdatenblatt, Klüberplex BEM 41-132, Sicherheitsdatenblatt, Klüberplex AG 11-462, Sicherheitsdatenblatt, Optigear Synthetic CT 320, Sicherheitsdatenblatt, Texaco Delo XLC, Sicherheitsdatenblatt, Mobilgear SHC XMP 320, Sicherheitsdatenblatt, Shell Oemala S4 WE 150, Sicherheitsdatenblatt, Shell Spirax S6 TXME, Sicherheitsdatenblatt, Shell Spirax S2 ATF AX, Sicherheitsdatenblatt, SKF LGWM, Sicherheitsdatenblatt, Texaco Rando WM32, Sicherheitsdatenblatt, Mobil SHC524, Sicherheitsdatenblatt, Midel 7132, Sicherheitsdatenblatt, Novec 1230
K	Abfallmengen / -entsorgung / Abwasser	Informationen zur Entstehung von Abwasser, Angaben zum Abfall
L	Anlagensicherheit	Hinweis zur Wartung, Hinweis Luftfahrtskennzeichnung, Antrag auf Ausnahme von der AVV Kennzeichnung Luftfahrthindernis, Anlage zum Antrag Ausnahme von der AVV Kennzeichnung, Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas WEA in Deutschland, Notbeleuchtung an Vestas WEA, Allgemeine Spezifikation für Gefahrenfeuer, Sichtweitensensor (SWS), Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer, Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Allgemeine Spezifikation Licht Eingangstür für Türme Onshore, Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennung (VID), Gutachten Ice Detection System – Integration des BLADEcontrol Ice Detector BID in die Steuerung von Vestas WEA, Typenzertifikat BLADEcontrol, Spezifizierung von „Yaw into Fixed Position due to Ice“, Vestas-Erdungssystem, Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit
M	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung	Hinweis zu den Aufstiegsmöglichkeiten in die Gondel, Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz, Vestas Handbuch zu Arbeitsschutz, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, Kurzanleitung Sherpa-SD4, Typenzertifikat Sherpa-SD4, Betriebsanleitung Serviceaufzug für Windkraftanlagen, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan
NO	Brandschutz	Hinweis zum Thema Brandschutz, Allgemeine Spezifikation des Vestas-Brandschutzes für Mk-3-WEA, Generisches Brandschutzkonzept, Standortspezifisches Brandschutzgutachten
PQ	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Rückbauverpflichtung, Nachweis der Rückbaukosten
R	Schutz vor Lärm und sonstige Immissionen	Schalltechnisches Gutachten, Schattenwurfgutachten
S	Sonstige Gutachten	Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung, Baugrundgutachten, Turbulenzgutachten
SCH	Ökologische Belange	Darstellung zur Begründung des Antrags auf Befreiung von den Verbotstatbeständen des Landschaftsschutzgebiet „Arnsberg“, Ergebnisbericht Avifauna (Sundern und Arnsberg), Ergebnisbericht Avifauna (Arnsberg), Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II), Landschaftspflegerischer Begleitplan, Studie zur FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung, UVP-Bericht

Zusätzlich sind der UVP-Bericht sowie weitere entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **29.09.2020** bis zum **29.10.2020** einsehbar.

Das Vorhaben wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://uvp-verbund.de/startseite> bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom **29.09.2020** bis **30.11.2020** bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden und Namen sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de). Einwendungen, die

Name und Adresse des Einwenders nicht eindeutig erkennen lassen, können im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird (substantiierte Einwendung).

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 03.02.2021
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Großer Sitzungssaal Kreishaus Meschede
Steinstraße 27
59872 Meschede

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (Bundes-Immissionsschutzgesetz, 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wird hingewiesen.

Brilon, 22.09.2020
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40318-2020-04
Im Auftrag
gez.
Kraft

184 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS- GESETZES FÜR DAS LAND NORD- RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL- LUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Johannes Klauke *29.12.1948 in Silbach
Jetzt Winterberg z.Zt. unbekanntem Aufenthaltes,
ist eine Ordnungsverfügung über die Zwangsweise
Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-LF402
wegen fehlendem Versicherungsschutzes durch
den Landrat des Hochsauerlandkreises vom
01.09.2020 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-LF402).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Be-
troffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung
an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zu-
stellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zu-
stellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenver-
kehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zim-
mer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt,
an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amts-
blatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen ver-
strichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hoch-
sauerlandkreises vom 01.09.2020 kann vor dem
Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jä-
gerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung
schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkunden-
beamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben
werden. Die Klage kann auch durch Übertragung
eines elektronischen Dokuments an die elektroni-
sche Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das
elektronische Dokument muss für die Bearbeitung
durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer
qualifizierten elektronischen Signatur der verant-
wortenden Person versehen sein oder von der ver-
antwortenden Person signiert und auf einem siche-
ren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4
VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung
und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmen-
bedingungen bestimmen sich nach näherer Maß-
gabe der Verordnung über die technischen Rah-
menbedingungen des elektronischen Rechtsver-
kehrs und über das besondere elektronische Be-
hördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-
Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017
(BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten
Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und
den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.
Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur
Begründung dienenden Tatsachen und Beweismit-
tel sollen angegeben werden. Wird die Klage
schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die
angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Ab-
schrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das
Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten

versäumt werden, so würde dessen Verschulden
Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 09.09.2020
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-LF402

Im Auftrag
gez.
Nolte

185 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS- GESETZES FÜR DAS LAND NORD- RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL- LUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Denise Bundesmann *12.01.1993 in Lenne-
stadt z.Zt. unbekanntem Aufenthaltes, ist eine Ord-
nungsverfügung über die Zwangsweise Außerber-
betriebsetzung des Fahrzeuges EN-Y707 wegen feh-
lendem Versicherungsschutzes durch den Landrat
des Hochsauerlandkreises vom 03.09.2020 zuzu-
stellen (Az.: 47/36.EN-Y707).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Be-
troffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung
an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zu-
stellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zu-
stellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenver-
kehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zim-
mer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt,
an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amts-
blatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen ver-
strichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hoch-
sauerlandkreises vom 03.09.2020 kann vor dem
Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jä-
gerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung
schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkunden-
beamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben
werden. Die Klage kann auch durch Übertragung
eines elektronischen Dokuments an die elektroni-
sche Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das
elektronische Dokument muss für die Bearbeitung
durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer
qualifizierten elektronischen Signatur der verant-
wortenden Person versehen sein oder von der ver-
antwortenden Person signiert und auf einem siche-
ren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4
VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung
und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmen-
bedingungen bestimmen sich nach näherer Maß-
gabe der Verordnung über die technischen Rah-

menbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 09.09.2020
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. EN-Y707

Im Auftrag
gez.
Nolte

186 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn André Emmanuel Joachim Ralf Ventrone *02.07.1984 in Arnsberg z.Zt. unbekanntes Aufenthaltes, ist eine Ordnungsverfügung über die Zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-FV126 wegen fehlendem Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 03.09.2020 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-FV126).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 03.09.2020 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung

schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 09.09.2020
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-FV126

Im Auftrag
gez.
Nolte

187 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Berit Schön *29.07.1970 in Zerbst z.Zt. unbekanntes Aufenthaltes, ist eine Ordnungsverfügung über die Zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-QI77 wegen technischen Mängeln durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 04.08.2020 und 02.09.2020 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-QI77).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 04.08.2020 und vom 02.09.2020 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 10. September 2020
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-Q177

Im Auftrag
gez.
Jahn

188 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Krzysztof Ryszard Krause *26.04.1984 in Bydgoszcz z.Zt. unbekanntem Aufenthaltes, ist eine Ordnungsverfügung über die Zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-KK441 wegen fehlendem Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 14.09.2020 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-KK441).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 14.09.2020 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 14.09.2020
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-KK441

Im Auftrag
gez.
Nolte

189 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGS- GESETZES FÜR DAS LAND NORD- RHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTEL- LUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herrn Julian Nolte *01.02.1989 in Brilon z.Zt. unbekanntes Aufenthalts, ist eine Ordnungsverfügung über die Zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK-J9891 wegen fehlendem Versicherungsschutz durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 10.09.2020 zuzustellen (Az.: 47/36.HSK-J9891).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Der Bescheid liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59929 Brilon, Am Rothaarsteig 1, Zimmer 10, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 10.09.2020 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017

(BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59872 Meschede, den 21.09.2020
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 47/36. HSK-J9891

Im Auftrag
gez.
Nolte

190 BEKANNTMACHUNG DER SPORT- ZENTRUM WINTERBERG HOCH- SAUERLAND GMBH

Gemäß § 9 Abs. 12 des Gesellschaftsvertrages der Sportzentrum Winterberg Hochsauerland GmbH i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW i. V. m. § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NRW wird der Jahresabschluss 2019 der Sportzentrum Winterberg Hochsauerland GmbH und der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfers wie folgt bekannt gemacht:

Die Gesellschafterversammlung der Sportzentrum Winterberg Hochsauerland GmbH hat am 24.06.2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 11.007.723,92 € und einem Jahresfehlbetrag in der Gewinn- und Verlustrechnung von 740.979,66 € festgestellt und den Ausgleich des Jahresfehlbetrages aus der Kapitalrücklage beschlossen.

Die mit der Belegprüfung, der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Dipl. KFM Ulrich Schulte-Sprenger, Meschede, hat am 12.06.2020 für das Jahr 2019 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Prüfungsurteile

„Ich habe den Jahresabschluss der Sportzentrum Winterberg Hochsauerland GmbH, Meschede, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Sportzentrum Winterberg Hochsauerland GmbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentli-

chen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in

Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit

besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Der Jahresabschluss 2019 mit Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme nach terminlicher Absprache im Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 180, aus.

Meschede, den 24.08.2020

Sportzentrum Winterberg Hochsauerland GmbH

gez.
Stephan Pieper

gez.
Dr. Klaus Drathen
Geschäftsführer

191 BEKANNTMACHUNG DER VERMÖGENSVERWALTUNGSGESELLSCHAFT FÜR DEN HOCHSAUERLANDKREIS MBH (VVGH)

Gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung NRW i. V. m. § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung NRW wird der Jahresabschluss 2019 der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH und der Bestätigungsvermerk des mit der Prüfung beauftragten Wirtschaftsprüfers wie folgt bekannt gemacht:

„Wir haben den Jahresabschluss der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH, Meschede, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Vermögensverwaltungsgesellschaft für den Hochsauerlandkreis mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019.
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für

die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter

Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss 2019 mit Lagebericht liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Kreishaus Meschede, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Zimmer 484, aus.

Meschede, 16. September 2020

gez.
Michael Stratmann
Geschäftsführer
